

Gemeinde Rommerskirchen

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes OE 04 „Dorfanger“

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung die 7.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes OE 04 „Dorfanger“ als Satzung beschlossen.

Durch die Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes OE 04 „Dorfanger“ wird dem Anliegen der Grundstückseigentümer nachgekommen, die im rückwärtigen Bereich der eigenen Flurstücke eine Wohnbebauung errichten möchten. Dies ist nach dem jetzigen Stand der Planung nicht möglich, da Wohnnutzung im rückwärtigen Bereich unzulässig ist.

Die Bebauungsplanänderung betrifft Gemarkung Oekoven, Flur 5, Flurstücke 300, 302, 374, 375, 25, 33, 165, 401, 160, 161, 163, 156, 261, 262, 258, 20, 257, 254, 253, 250, 306, 308, 42, 458, 266, 362, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans OE 04 „Dorfanger“ liegen.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Änderung des Bebauungsplans OE 04 „Dorfanger“ wird daher nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Der Bebauungsplan OE 04 „Dorfanger“, 7. vereinfachte Änderung liegt beim Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen (Zimmer 1.12), Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Anfragen zum Bebauungsplan OE 04 „Dorfanger“, 7. vereinfachte Änderung können zudem per Mail (julia.schroeder@rommerskirchen.de, oder planung@rommerskirchen.de) an die Gemeinde Rommerskirchen herangetragen werden.

Hiermit wird die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans OE 04 „Dorfanger“ öffentlich bekannt gemacht und tritt somit in Kraft.



Übersichtsplan

Aufgrund der Situation der grassierenden SARS-CoV-2 (COVID-19)-Pandemie in Deutschland ist die öffentliche Einsichtnahme aus Gesundheitsschutzgründen unter gesonderten Rahmenbedingungen möglich. Wegen Sicherheitsvorkehrungen der Gemeindeverwaltung ist das Dienstleistungszentrum während der Auslegung nur nach vorheriger Anmeldung zugänglich. Dies dient der besseren Steuerung von Publikumsverkehr zur Einsichtnahme und der Vermeidung von Infektionen. Die Anmeldung kann unter der Telefonnummer 02183 / 800-83 oder direkt beim Empfang im Eingangsbereich des Historischen Rathauses erfolgen.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 22.03.2021

Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)